Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1200

24.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11328 — XXXLUTZ / CONFORAMA ESPAÑA / CONFORAMA PORTUGAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1200)

1. Am 16. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— XXXLutz-Gruppe (Österreich), insbesondere zwei Unternehmen der von Herrn Andreas Seifert kontrollierten Gruppe, nämlich MW Holding GmbH („MW Holding“, Österreich) und CAFS Invest GmbH („CAFS Invest“, Österreich),

— Conforama España SA („Conforama Spanien“, Spanien), kontrolliert von Ibex Topco B.V,

— Conforama Portugal S.A („Conforama Portugal“, Portugal), kontrolliert von Ibex Topco B.V.

MW Holding und CAFS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Conforama Spanien und Conforama Portugal erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CAFS Invest und MW Holding sind in erster Linie im Einzelhandel in den Bereichen Möbel, Einrichtungsgegenstände, Haushaltsartikel sowie — in geringerem Maße — Elektronik und Geräte tätig und in begrenztem Umfang in der Herstellung von Möbeln und im Großhandel in den Bereichen Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsartikel sowie Elektronik und Geräte,

— Conforama Spanien und Conforama Portugal sind im Einzelhandel in den Bereichen Möbel, Einrichtungsgegenstände, Haushaltsartikel, Elektronik und Geräte tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11328 — XXXLUTZ / CONFORAMA ESPAÑA / CONFORAMA PORTUGAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË